

Durch diesen Beschluß war von ihr, wenigstens indirect, zu erkennen gegeben worden, daß sie von einer Ausdehnung dieses Vereins ritterschaftlicher Grundbesitzer auf den bäuerlichen Grundbesitz abzusehen gemeint ist, was sie auch durch den fernern Beschluß,

nach welchem die in drei Petitionen ausgedrückten Wünsche nach Errichtung bäuerlicher Creditvereine der hohen Staatsregierung zur weitem Erwägung empfohlen werden soll, ganz unzweifelhaft darlegte.

Dagegen beschloß die geehrte zweite Kammer:

die hohe Staatsregierung im Verein mit der ersten hohen Kammer zu ersuchen, bei Errichtung des landwirthschaftlichen Creditystems in den Erbländen den bäuerlichen Grundbesitz mit einzuschließen.

Hat sie nun auch durch diesen Beschluß seiner Fassung nach nicht mit klaren Worten ausgedrückt, daß sie die Genehmigung und Bestätigung des erbländisch-ritterschaftlichen Creditvereins von der Aufnahme des bäuerlichen Grundbesitzes in denselben bedingungsweise abhängig gemacht haben wollte, so kann doch solchem, namentlich mit einem Rückblicke auf die vorgewesenen Verhandlungen, eine andere Auslegung nicht gegeben werden.

Die aus Anlaß dieses abweichenden Beschlusses neuerlichst stattgefundene Berathung der ersten hohen Kammer hat nun zwar einen Beitritt derselben zu solchem nicht bewirkt, sie hat aber dahin geführt, daß der jenseitige frühere Beschluß eine den diesseitigen Ansichten sich annähernde Modification erfahren hat, indem solcher nunmehr dahin gefaßt worden ist:

daß die hohe Staatsregierung zu ersuchen sei, die Zuziehung des bäuerlichen Grundbesitzes zu dem erbländischen ritterschaftlichen Creditvereine zu vermitteln, sofern dies aber nicht sofort ausführbar sein sollte, durch einen Zusatz in den Statuten dieses Vereins und bei dessen Bestätigung sich die Vermittelung der künftigen Zuziehung vorzubehalten, wenn nicht unterdessen die Bildung eines selbstständigen bäuerlichen Creditvereins mit gleichen Rechtsbegünstigungen, wie die dem ritterschaftlichen Creditvereine zugestanden, zu Stande gebracht werden sollte.

Eine nähere Beleuchtung dieses Beschlusses läßt nun zwar nicht verkennen, daß derselbe immer noch eine nicht unmerkliche Abweichung von dem der geehrten zweiten Kammer an hält, die insonderheit darin zu erblicken ist, daß letzterer unbedingte Aufnahme des bäuerlichen Grundbesitzes in den ritterschaftlichen Verein verlangt, während jener das Princip freier Vereinigung unter Vermittelung der hohen Staatsregierung aufstellt. Inzwischen glaubt doch die Deputation auf diesen modificirten Beschluß aus dem Grunde einen Werth legen zu müssen, weil solcher eine Verantwortung der Erweiterung des ritterschaftlichen Creditinstituts ausspricht, und hierdurch ein Vermittelungsweg eröffnet zu werden scheint, um schließlich noch eine völlige Vereinigung verschiedener Ansichten, die, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, doch im Interesse der Sache höchst wünschenswerth ist, zu Stande zu bringen.

Die Deputation fühlt keinen Beruf in sich, der geehrten Kammer das Aufheben ihres früheren Beschlusses anzurathen: sie wünscht mit ihr, daß die Wohlthaten, die man von einem Creditvereine für die Agricultur zu erwarten berechtigt ist, allen Kategorien der ländlichen Grundbesitzer zugänglich gemacht werden, und insofern sie den beschlossenen Antrag als ein Mittel für diesen Zweck ansieht, hat sie sich damit im Uebriegen auch einverstanden.

Sie kann indeß nicht bergen, daß dieser Antrag, so allgemein und ohne alle Beschränkung hingestellt, ihrem Dafürhalten nach

der Absicht der Kammer kaum entsprechen, im Gegentheil, vielmehr der guten Sache Schaden dürfte. Eine sofortige Beziehung aller, mithin auch der kleinsten Rusticalnahrungen zu dem projectirten ritterschaftlichen Vereine ist nach der schon früher dargelegten Ueberzeugung, welche nicht aufgegeben werden kann, unausführbar, da die Grundsätze des bezüglichen Statuts bloß nach dem größeren Grundbesitze bemessen worden sind, und auf den kleinen angewendet, ihren wohlthätigen Zweck ganz verfehlen würden.

Sollten aber die Festsetzungen des Vereins so modificirt werden, daß dadurch allen Betheiligten geholfen sein würde, so müßten nothwendig, abgesehen von andern Anstandursachen, schon deshalb, weil es gänzlich an Erfahrungen mangelt, die dabei benutzt werden könnten, und weil die verschiedenartigsten Ansichten sich hierbei geltend zu machen suchen würden, die aufhältlichsten Erörterungen angestellt werden. Ob das Resultat derselben ein erwünschtes sein möchte, wollen wir dahingestellt sein lassen, so viel ist aber gewiß, daß der Anstand und Zeitverlust, den man dadurch herbeizieht, für das Institut höchst nachtheilig ausfallen, ja vielleicht sein Zustandekommen selbst in Frage setzen kann; denn wer vermöchte dafür zu bürgen, daß die dermaligen Conjunctionen des Geldmarktes, die sich so äußerst günstig für die Ausführung dieses Zweckes gestalten, noch einen langen Fortbestand haben werden. Daher müssen wir noch immer an unserer früheren Ueberzeugung festhalten, daß es nicht wohlgethan sei, der ungefümten Begründung eines so heilsamen Instituts irgend wie hindernd entgegen zu treten, und das kleinere Gute von der Hand zu weisen, weil man nicht sofort eine Befriedigung aller Wünsche zu erreichen vermag.

Die Wichtigkeit des Sakes muß doch wohl Anerkennung finden, daß die Anstalt, wenn sie einmal in das Leben getreten, zu jeder Zeit einer Erweiterung fähig ist, daß man sie aber durch eine falsche Pflege gänzlich im Keime ersticken kann.

Um aber solche Nachtheile abzuwenden, bedarf es nach Ansicht der Deputation keineswegs eines völligen Aufgebens des gefaßten Beschlusses; es ist nicht nothwendig, das Mittel aus der Hand zu geben, durch welches man sich der Erweiterung des fraglichen Instituts zu versichern gedenkt, wohl aber scheint es der Deputation unerlässlich, daß man die Forderung auf dasjenige Maß zurücksetze, dessen Gewährung mit Sicherheit erwartet werden kann.

Die Ständeversammlung darf, von ihrem Standpunkte aus, bei der Erwägung der Nützlichkeitsfrage in Bezug auf ein Institut, welches in die Landesverhältnisse so vielfach eingreift, nicht bloß ihr Absehen auf die etwaigen Vortheile richten, die daraus bloß für eine Kategorie landwirthschaftlicher Grundstücke hervorzuheben können, sie muß ihren Gesichtskreis erweitern und die Frage sich stellen, ob und welchen Nutzen es für die Landwirthschaft überhaupt und mittelbar für die Landeswohlthat zu erzeugen fähig ist?

Sie darf daher, wenn sie über diese Frage einig ist, nicht ausschließlich die Interessen einer Classe jenes Gesamtstandes fördern, sondern sie muß auf die Wahrung der Interessen aller Classen gleichmäßigen Bedacht nehmen.

Ihre Maßnahmen werden sich allerdings nach den Umständen zu richten haben.

Handelt es sich also jetzt um die Begründung eines Instituts zu dem Zwecke, um überhaupt die landwirthschaftlichen Interessen zu fördern, so liegt es, nach dem Dafürhalten der Deputation, in der Pflicht der Stände, ihre Fürsorge dafür wirksam sein zu lassen, daß die Anstalt gleich anfänglich in solcher Umfanglichkeit austrete, wie der gemeinsame Zweck solche, ohne dazwischentretende Collisionen, ermöglichen läßt.